



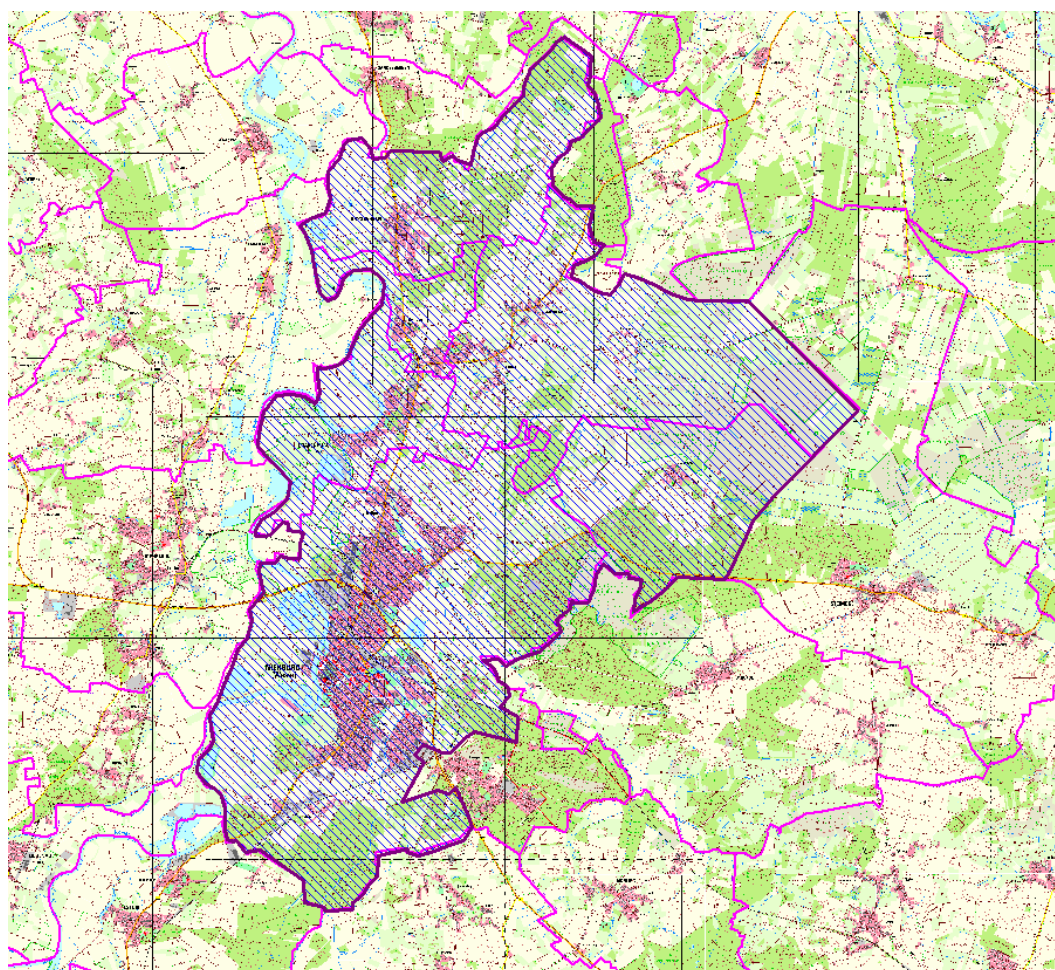
## Bekanntmachung des Landkreises Nienburg / Weser

Am 12.03.2010 wurde in vier Bienenständen im Bereich der Gemeinden Rohrsen, Heemsen, Sonnenborstel und in der Stadt Nienburg der Ausbruch der bösartigen Faulbrut amtlich festgestellt.

Der Landkreis Nienburg /Weser erlässt daher gemäß § 5b, 10 und 11 der Bekanntmachung der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2715), geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), zum Schutze gegen die Verbreitung dieser Bienenseuche folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Aufgrund der am 12.03.2010 amtstierärztlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut in vier Bienenständen im Bereich der Gemeinden Rohrsen, Heemsen, Sonnenborstel und in der Stadt Nienburg wird das mit Allgemeinverfügung vom 13.11.2009 festgelegte Sperrgebiet erweitert und umfasst nun die Gemeinden Haßbergen, Gadesbünden, Rohrsen, Heemsen, Sonnenborstel sowie das Gebiet der Stadt Nienburg mit Ausnahme des Ortsteils Langendamm.



**Es werden folgende Schutzmaßregeln angeordnet (gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung):**

1. Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenvölker dem Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Nienburg (Telefon: 05021-967 113; FAX 05021-967 431) unverzüglich anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bössartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankter Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bössartige Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
Ausgenommen hiervon sind:
  - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachstverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchewachs" abgegeben werden, und
  - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

**Hinweise und Begründung:**

Die vorstehenden Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bössartige Faulbrut erfolgreich zu bekämpfen und ein Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Nach § 16 Nrn. 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe durch Aushang.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Nach § 80 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl I S. 1248) hat eine Klage jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg/Weser, 18.03.2010

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

In Vertretung

Klein